

# Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung Nr. 03/2026 zum Schutz gegen die Geflügelpest vom 02.02.2026

## Teilweise Aufhebung der Tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest vom 19.12.2025

1. Die Überwachungszone wird in folgenden Gebieten aufgehoben:
  - Gemarkung Moritzdorf, Großokrilla, Kleinorkilla, Cunnersdorf, Medingen und Hermsdorf der Gemeinde Ottendorf-Okrilla
  - Gemarkung Glauschnitz und Röhrsdorf der Stadt Königsbrück
  - Gemarkung Laußnitz der Gemeinde Laußnitz
2. Die Ziffern 1, 2 und 4 bis 13 der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung des Landkreis Bautzen zum Schutz gegen die Geflügelpest vom 19.12.2025 werden hiermit aufgehoben.

**Hinweis:** Ziffer 3 der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung vom 19.12.2025 bleibt in Kraft! **Die Aufstellungspflicht der unter Ziffer 1 genannten Gebiete bleibt bestehen.**

3. Diese Allgemeinverfügung wird durch öffentliche Bekanntmachung verkündet und tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
4. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

### *Hinweis:*

*Die Aufstellungsanordnung in den Gemeinden Malschwitz und Weißenberg vom 12.01.2026 sowie die Aufstellungsanordnung der unter Ziffer 1 genannten Gebieten vom 19.12.2025 bleiben bestehen.*

*Das Veranstaltungsverbot für Geflügel im gesamten Landkreis Bautzen vom 12.01.2026 bleiben bis auf Weiteres bestehen.*

## Begründung

### Sachverhalt

Aufgrund der Feststellung der Aviären Influenza in einem Legehennenbestand in der Gemeinde Ebersbach im Landkreis Meißen war der Ausbruch der Geflügelpest bei gehaltenen Vögeln öffentlich bekannt zu machen. Ebenso musste um den betroffenen Bestand eine Schutz- und Überwachungszone festgelegt werden.

Die Überwachungszone, die Teile des Landkreises Bautzen betrifft, kann 30 Tage nach erfolgter vorläufiger Reinigung und Desinfektion des Ausbruchsbetriebes sowie nach erfolgter amtlicher Kontrolle von Betrieben in der Schutz- und Überwachungszone aufgehoben werden. Dies kann frühestens zum 28.01.2026 erfolgen.

Die Anordnung der Aufstallung in den betroffenen Gebieten bleibt nach Risikobewertung durch das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt Bautzen in dem beschriebenen Gebiet bestehen.

### **Rechtliche Begründung**

Das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt des Landkreises Bautzen ist zur Aufhebung dieser Tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung (Amtstierärztlichen Verfügung) gemäß § 1 Absatz 2 Sächsisches Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (SächsAGTierGesG) sachlich und gemäß § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfG) in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Nr. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) örtlich zuständig.

#### *Zu Ziffer 1 und 2*

Die Verfügung der Aufhebung der Überwachungszone und der Ziffern 1 bis 2 und 4 bis 13 der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung vom 19.12.2025 basiert auf Artikel 55 Absatz 1 in Verbindung mit Anhang XI der Delegierten Verordnung (EG) 2020/687, des Gesetzes zur Vorbeugung und Bekämpfung von Tierseuchen (TierGesG). Die Überwachungszone (früher „Beobachtungsgebiet“) kann 30 Tage nach erfolgter vorläufiger Reinigung und Desinfektion des Ausbruchsbetriebes sowie nach erfolgter amtlicher Kontrolle von Betrieben in der Schutz- und Überwachungszone aufgehoben werden.

#### *Zu Ziffer 3*

Die Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgt auf der Grundlage des § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens in Verbindung mit § 41 Absatz 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) und § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für den Freistaat Sachsen. Danach gilt eine Allgemeinverfügung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In der Allgemeinverfügung kann ein hieron abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden (§ 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG).

#### *Zu Ziffer 4*

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 11 Absatz 1 Nr. 5 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG).

### *Rechtsbehelfsbelehrung*

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form, schriftformersetzend oder zur Niederschrift an das Landratsamt Bautzen mit Sitz in Bautzen zu richten. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite [www.landkreis-bautzen.de/elektronische-kommunikation.php](http://www.landkreis-bautzen.de/elektronische-kommunikation.php) abrufbar.

Bautzen, den 02.02.2026

Norbert Bialek

Amtstierarzt

Amtsleiter Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt Bautzen

### *Datenschutzerklärung*

Informationen zum Datenschutz können auf der Homepage (Formulare → Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt: Informationen zum Datenschutz) eingesehen bzw. heruntergeladen werden.

### *Weitere Hinweise:*

Nähere Informationen sind bei meinem Amt unter der Telefon-Nummer 035915251-39001 zu erhalten. Diese Allgemeinverfügung finden Sie unter [www.landkreis-bautzen.de](http://www.landkreis-bautzen.de).

### *Rechtsgrundlagen:*

- Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit (Verordnung (EU) Nr. 2016/429) vom 09. März 2016
- Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 DER KOMMISSION vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen
- Sächsisches Ausführungsgesetz zum Tierschutzgesetz und zu weiteren tierschutzrechtlichen Vorschriften vom 6. Januar 2004 (SächsGVBl. S. 1), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2024 (SächsGVBl. S. 662) geändert worden ist
- Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236) geändert worden ist
- Verwaltungsverfahrensgesetz für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2003 (SächsGVBl. S. 614), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 940) geändert worden ist
- Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665, 2664)
- Sächsisches Verwaltungskostengesetz vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245)